

Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets 2024 – Ausfüllanleitung für Träger der praktischen Ausbildung (TPA), Meldefrist: 30.06.2023

1. Allgemeine Hinweise

Was ist die Meldung „Festsetzung Ausbildungsbudget 2024“?

Gem. § 5 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) melden die Träger der praktischen Ausbildung (TPA) und die Pflegeschulen ihre voraussichtlichen Bedarfe für die Pflegeberufausbildung in 2024, so dass die Ausbildungsbudgets für 2024 ermittelt und festgesetzt werden können. Diese Ausbildungsbudgets bilden die Grundlage für die Ausgleichzahlungen für die entstandenen Ausbildungskosten.

Wer muss die Meldung abgeben?

Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle ausbildenden Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen der generalistischen Pflegeausbildung in Baden-Württemberg verpflichtet, dem AFBW bis zum 30.06.2023 Daten zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets zu melden.

⚠ Über den AFBW werden nur die Azubis und Schüler finanziert, die ab 2020 mit der generalistischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz beginnen bzw. begonnen haben.

Bis wann ist die Meldung abzugeben?

Meldefrist ist der 30.06.2023.

Was beinhaltet die Meldung?

Im Rahmen der Meldung müssen die TPAs folgende Angaben machen:

- Geplante Ausbildungstätigkeit in 2024
- Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung (monatliches Entgelt im Januar 2024, ggf. erwartete Tarifsteigerung in 2024 mit Angabe des Monats, Höhe einer etwaigen Jahressonderzahlung 2024 sowie Abschlussprämie im 3. Ausbildungsjahr)
- Angaben zur Ermittlung des Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag 2024 (Arbeitgeberanteile Sozialversicherungsbeiträge in %, ggf. azubibezogene Zuschläge und Beiträge zur Zusatzversorgung)
- Durchschnittliche Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer examinierten Pflegefachkraft in 2024
- Voraussichtliche Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2024 (ggf. mit unterschiedlichem Ausbildungsbeginn)

2. Öffnen der Meldemaske

Bitte wählen Sie
hier „Festsetzung
Ausbildungsbudget“

Im ersten Schritt ist von allen Einrichtungen die für 2024 geplante Ausbildungstätigkeit anzugeben.

Erst bei der Auswahl von „Ja“ öffnet sich die „Meldung Festsetzung Ausbildungsbudget Auszahlungen“, welche von allen Trägern der praktischen Ausbildung zu übermitteln ist, sofern in 2024 nach dem Pflegeberufegesetz (generalistische Pflegeausbildung) ausgebildet wird.

Meldename	Meldejahr
Festsetzung Ausbildungsbudget (Auszahlungen)	2023

⚠ ACHTUNG: Bei Wechsel der Angabe Ausbildungstätigkeit von „Ja“ auf „Nein“:

Haben Sie die Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets ausgefüllt und ändern nachträglich die Angabe in Ausbildungstätigkeit von „Ja“ auf „Nein“, wird die Meldung zur Festsetzung der Ausgleichszuweisung 2024 geleert; Ihre dort getätigten Angaben sind dann nicht mehr vorhanden.

Im nächsten Schritt ist anzugeben, ob Sie für das Jahr 2024 mit neuen Azubis planen, die die generalistische Pflegeausbildung im 1. Ausbildungsjahr beginnen.

Planen Sie für das Jahr 2024 mit neuen Azubis, die die generalistische Pflegeausbildung im 1. Ausbildungsjahr beginnen?*

☐ Ja ☐ Nein

Bei der Auswahl von „**Nein**“ wird die „Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2024“ auf **Null** gesetzt. Die Angaben hierzu entfallen.

Die Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung sowie zur Berechnung des Jahres-AG-Bruttobetrag sind weiterhin verpflichtend vorzunehmen für den Fall eines zukünftigen, noch nicht geplanten Ausbildungsverhältnisses.

Träger der praktischen Ausbildung (TPA) müssen folgende Angaben zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets 2024 an den AFBW melden:

(1) Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung

① Tarifvertrag

1. Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung

Tarifvertrag (Es sind neue Auswahloptionen verfügbar.)*

①

Aus der hinterlegten Liste ist der aktuell in Ihrem Haus für Azubis gültige Tarifvertrag auszuwählen.

- AVB (Arbeitsvertragsbedingungen des Paritätischen Gesamtverbands)
- AVO-DRS (Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart)
- AVR Caritas
- AVR Diakonisches Werk Baden
- AVR Diakonisches Werk Deutschland
- AVR Diakonisches Werk Württemberg
- AVR DWBO Anlage Johanniter
- AWO Tarif
- DRK Reformtarifvertrag (Deutsches Rotes Kreuz)
- KAO (Kirchliche Anstellungsordnung der evang. Landeskirche)
- TVöD-Bund
- TVöD - BT – Pflege

- TVöD-VKA
- TV-L (Land)
- TVA-L Pflege
- TVL-ASB
- TVA UK (Universitätsklinik)
- TV Helios
- Tarifvertrag der Evang. Stadtmission Heidelberg
- Anderer Tarifvertrag
- Kein Tarifvertrag

Sofern ein Tarifvertrag angewandt wird, der nicht in der Auswahlliste aufgeführt ist, wählen Sie bitte „**anderer Tarifvertrag**“ und nutzen das sich daraufhin öffnende Feld für die (Freitext-) Eingabe. Geben Sie bitte hier auch an, sofern ein für Ihre Einrichtung abgeschlossener **Haustarifvertrag** zur Anwendung kommt.

Tarifvertrag (Es sind neue Auswahloptionen verfügbar.)*

Anderer Tarifvertrag

Anderer Tarifvertrag (Freitext)*

Gibt es keinen Tarifvertrag, wählen Sie bitte "**kein Tarifvertrag**".

Tarifvertrag (Es sind neue Auswahloptionen verfügbar.)*

Kein Tarifvertrag

② Angaben zur Tarifierhöhung und zur Höhe des tarifbedingten, steuerfreien Inflationsausgleichsgelds in 2024

Ist eine Tarifierhöhung ab Januar 2024 oder später bekannt bzw. ist von einer auszugehen?

☐ Ja ☐ Nein **②**

Bitte wählen Sie hier die zutreffende Antwort aus. Bei Auswahl von „**Ja**“, werden Ihnen nachfolgende Felder angezeigt.

Zeitpunkt und Höhe der Tarifsteigerung

Monat der Tarifsteigerung im Jahr 2024 *

Höhe der Tarifsteigerung (in EUR) *

Höhe des tarifbedingten, steuerfreien Inflationsausgleichsgelds in 2024 (gesamt)

In den Feldern ②a bis ②c geben Sie bitte den Monat der Tarifsteigerung im Jahr 2024, die Höhe der Tarifsteigerung (in EUR) sowie die Höhe des tarifbedingten, steuerfreien Inflationsausgleichsgelds in 2024 (gesamt) an.

③ Berechnung jährliche Ausbildungsvergütungen

2. Berechnung jährliche Ausbildungsvergütung (in EUR, außer wenn anders angegeben)

Momentane monatliche Ausbildungsvergütung für einen Azubi im 1. Ausbildungsjahr *

Momentane monatliche Ausbildungsvergütung für einen Azubi im 2. Ausbildungsjahr *

Momentane monatliche Ausbildungsvergütung für einen Azubi im 3. Ausbildungsjahr *

Höhe der Jahressonderzahlung in %

Höhe der Abschlussprämie im 3. A.-Jahr

Jährliche Ausbildungsvergütung im 1. A.-Jahr

Jährliche Ausbildungsvergütung im 2. A.-Jahr

Jährliche Ausbildungsvergütung im 3. A.-Jahr (inklusive Abschlussprämie)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei der Auswahl des Tarifvertrags TVöD–BT–Pflege die monatlichen Entgelte bereits vorausgefüllt und nicht änderbar sind. Lediglich der Zeitpunkt und die Höhe der Tarifsteigerung (in EUR) können individuell angepasst werden.

Bitte geben Sie in den Feldern ③a bis ③c die **vertraglich vorgesehene monatliche Ausbildungsvergütung für den Monat Januar 2024 für einen Azubi im 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr** an.

Sofern in Ihrer Einrichtung eine Jahressonderzahlung an die Azubis bezahlt wird, geben Sie diese in Feld ③d in % an.

Bitte geben Sie im Feld ③e die Höhe einer etwaigen Abschlussprämie für einen Azubi im 3. Ausbildungsjahr an.

Die Felder ③f bis ③h werden berechnet und automatisch befüllt.

⚠ Azubis in Weiterbildung/Umschulung (z. B. WeGebAU-Förderung): Das weitergezahlte Helfergehalt oder Fördermittel Dritter sind hier **nicht** anzugeben. Über den AFBW wird auch für Azubis in Weiterbildung nur die mit diesem Azubi vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung finanziert und nicht das weiterbezahlte Helfergehalt.

Beispielberechnungen auf Basis des aktuellen Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil – Pflege.:

Laufzeit Tarifvertrag bis 31.12.2024; Tabellenentgelte 01.01.2024 – 31.12.2024; Tarifsteigerung von 150 EUR ab März 2024, Inflationsausgleichsgeld von EUR 220 und Abschlussprämie von 400 EUR im 3. Ausbildungsjahr

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Aktuelle Tabellenentgelte im Januar 2024:	1.190,69 EUR	1.252,07 EUR	1.353,38 EUR
Tarifentwicklung in 2024:			
Monatliche Ausbildungsvergütung Januar - Februar 2024	1.190,69 EUR	1.252,07 EUR	1.353,38 EUR
Monatliche Ausbildungsvergütung März – Dezember 2024 (mtl. 150,00 EUR Erhöhung)	1.340,69 EUR	1.402,07 EUR	1.503,38 EUR
Jahressonderzahlung 90 % der durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung für die Monate August, September, Oktober	1.206,62 EUR	1.261,86 EUR	1.353,04 EUR

1. Ausbildungsjahr:

Berechnung der jährlichen Ausbildungsvergütung 2024 /Azubi im 1. Ausbildungsjahr (EUR):

2 Monate x 1.190,69 EUR
10 Monate x 1.340,69 EUR
+ 1.206,62 EUR Jahressonderzahlung
+ 220,00 EUR Inflationsausgleichsgeld

= 17.214,90

(kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)

2. Ausbildungsjahr:

Berechnung der jährlichen Ausbildungsvergütung 2024 /Azubi im 2. Ausbildungsjahr (EUR):

2 Monate x 1.252,07 EUR
10 Monate x 1.402,07 EUR
+ 1.261,86 EUR Jahressonderzahlung
+ 220,00 EUR Inflationsausgleichsgeld
= 18.006,70

(kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)

3. Ausbildungsjahr:

Berechnung der jährlichen Ausbildungsvergütung 2024 /Azubi im 3. Ausbildungsjahr (EUR):

2 Monate x 1.353,38 EUR
10 Monate x 1.503,38 EUR
+ 1.353,04 EUR Jahressonderzahlung
+ 400,00 EUR Abschlussprämie
+ 220,00 EUR Inflationsausgleichsgeld
= 19.713,60

(kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)

⚠ Der AFBW hat die mitgeteilten voraussichtlichen Ausbildungsvergütungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Dabei wird folgender Prüfmaßstab angesetzt:

- Bei Tarifbindung ist zur Beurteilung der Angemessenheit der jeweilige Tarifvertrag maßgeblich. Für eine über Tarifverträge hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes im Einzelfall.
- Bei fehlender Tarifbindung ist eine Ausbildungsvergütung bis zum Niveau des Tarifvertrags in Baden-Württemberg mit der höchsten Ausbildungsvergütung noch als angemessen zu betrachten.
- Für die Ermittlung der Untergrenze einer angemessenen Ausbildungsvergütung werden von der in dem TVAöD-BT-Pflege genannten Vergütung zzgl. der Jahressonderzahlung 20 % in Abzug gebracht.

Grenzwerte „Angemessenheit Jahres-Ausbildungsvergütung (JAV) in 2024“			
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Untergrenze JAV	13.771,92 EUR	14.405,36 EUR	15.450,88 EUR
Obergrenze JAV	19.795,01 EUR	20.596,58 EUR	21.858,19 EUR

Ausführliche Hinweise zu den Plausibilisierungen der mitgeteilten Auszubildenden- oder Schülerzahlen sowie der mitgeteilten Ausbildungsvergütungen durch den AFBW sind im AFBW-Meldeportal unter Anleitungen/Allgemeine Hinweise eingestellt.

④ Berechnung Jahres-Arbeitgeberbrutto-Betrag

Es sind insbesondere folgende **Lohnnebenkosten** zu berücksichtigen:

- Schichtzulagen (Nacht-, Feiertags- oder Wochenendzuschläge)
- Familienheimfahrten
- Arbeitgeber (AG)-Beitragssatz Arbeitslosenversicherung
- AG-Beitragssatz Rentenversicherung
- AG-Beitragssatz Krankenversicherung (inkl. hälftigen Zusatzbeitrag)
- AG-Beitragssatz Pflegeversicherung
- Umlage Unfallversicherung
- ggf. Umlage U1 Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall
- ggf. Umlage U2 Mutterschaftsaufwendungen
- ggf. Umlage U3 Insolvenzgeldumlage
- ggf. Betriebliche Altersvorsorge, wie z. B. ZVK (inkl. ZVK-Sanierungsgeld, -Zusatzbeitrag und -Pauschalsteuer)
- ggf. Vermögenswirksame Leistungen

3. Berechnung Jahres-Arbeitgeberbrutto-Betrag (in %) ④	
AG-Anteil Krankenversicherung *	7,950 %
+ AG-Anteil Pflegeversicherung	1,525 %
+ AG-Anteil Rentenversicherung	9,300 %
+ AG-Anteil Arbeitslosenversicherung	1,300 %
+ Beitrag Unfallversicherung *	0,800 %
+ Umlage U1 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Pflicht besteht für Einrichtungen bis zu 30 Beschäftigten)	
+ Umlage U2 - Mutterschaftsaufwendungen *	1,000 %
+ Umlage U3 Insolvenzumlage *	0,060 %
= Höhe der Sozialversicherungsbeiträge	21,935 %
+ Höhe der Azubi-bezogenen Zuschläge (z.B. Schicht-, Pflegezulage, vermögenswirksame Leistungen; falls vorhanden)	1,000 %
+ Höhe der Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge (z. B. ZVK; falls vorhanden)	
= Höhe des prozentualen Arbeitgeberanteils gesamt	22,935 %

Bitte überprüfen Sie die eingeblendeten Werte und passen Sie diese ggf. einrichtungsindividuell an. Bei optionalen Feldern prüfen Sie bitte, ob diese zutreffend sind und befüllen diese ebenfalls.

Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi im 1. A.-Jahr

④a

Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi im 2. A.-Jahr

④b

Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi im 3. A.-Jahr

④c

Die Felder ④a bis ④c werden automatisch befüllt (für die Berechnung werden Ihre vorigen Angaben herangezogen).

⚠ Grenzwerte Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag für die Ermittlung der oberen und unteren Grenzwerte:

Bei einer Anerkennung von Arbeitgeberlohnnebenkosten zwischen 20 und 30 % ergeben sich folgende Grenzwerte:

- Untergrenze jährliche Ausbildungsvergütung + mind. 20 % Lohnnebenkosten
- Obergrenze jährliche Ausbildungsvergütung + bis zu 30 % Lohnnebenkosten

Auf Grundlage der oben genannten Unter- und Obergrenzen der jährlichen Ausbildungsvergütungen für das Finanzierungsjahr 2024 ergeben sich folgende Unter- und Obergrenzen für die den Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag im Jahr 2024:

Grenzwerte „Angemessenheit Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag (JAB)“ 2024			
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Untergrenze JAB	16.535,10 EUR	17.295,23 EUR	18.549,86 EUR
Obergrenze JAB	25.595,51 EUR	26.637,56 EUR	28.277,65 EUR

Jahres-Arbeitgeberbruttobeträge, die sich außerhalb der oben dargestellten Grenzwerte befinden, sind nicht zwangsläufig als unangemessen zu betrachten. Der AFBW wird diese Werte zunächst prüfen, bevor sie ggf. als unangemessen zurückgewiesen werden.

Die **Darlegung der Ermittlung der Grenzwerte der angemessenen Ausbildungsvergütung** sowie die vom AFBW festgesetzten Grenzwerte für die Jahre 2022 bis 2024 sind unter www.afbw-gmbh.de/rechtliches eingestellt.

(2) Angaben zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im 2. und 3. Ausbildungsjahr (5)

- Über den AFBW werden nur die „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ finanziert. Dies ist der Teil der Ausbildungsvergütung, dem keine verwertbare Arbeitsleistung des Azubis (Wertschöpfung) entgegensteht. Im 1. Ausbildungsjahr werden die kompletten Kosten der Ausbildungsvergütungen über den AFBW finanziert (Annahme keine Wertschöpfung). **Ab dem 2. Ausbildungsjahr erbringen Azubis eine Wertschöpfung, die nicht über den AFBW finanziert wird.**
- Zur Ermittlung dieser Wertschöpfung sind Azubis im 2. und 3. Ausbildungsjahr in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 und in ambulanten Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 14 zu 1 auf die Stelle einer vollqualifizierten Pflegefachkraft anzurechnen („Anrechnungsschlüssel“, § 27 Abs. 2 PflBG)
- Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im 2. und 3. Ausbildungsjahr für einen Azubi berechnen sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl} \text{Mehrkosten} & & \text{Bruttoarbeitgeberpersonalkosten} \\ \text{Ausbildungsvergütung} & = & \text{Jahresarbeitgeberbruttobetrag Azubi} - \text{examierte Pflegekraft} \\ & & \text{-----} \\ & & 9,5 \text{ bzw. } 14 \end{array}$$

Zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung geben Sie bitte an:

Voraussichtliche durchschnittliche AG-Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft im Finanzierungsjahr 2024 *

(5)

⚠ Pflegeeinrichtungen können im Rahmen dieser Meldung folgenden auf Landesebene abgestimmten Plan-Pauschalwert für die Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer examinierten Pflegefachkraft für das Jahr 2024 angeben:

66.332,82 EUR

Option: Pauschalwert für Pflegeeinrichtungen

Dieses Wahlrecht gilt nur für Pflegeeinrichtungen. Die Krankenhäuser und diejenigen Pflegeeinrichtungen, die sich nicht für den Pauschalwert entscheiden, können den Wert folgendermaßen ermitteln:

- Anzugeben sind die prospektiv angenommenen durchschnittlichen Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten für das Jahr 2024. Beispielsweise kann dies auf Grundlage der tatsächlich in der Einrichtung angefallenen durchschnittlichen Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten 2022 der examinierten Pflegefachkräfte zzgl. angenommener Tariflohnsteigerungen für die Jahre 2023 und 2024 erfolgen. Der AFBW stellt ein **Berechnungstool** für die Ermittlung der durchschnittlichen Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten 2022 einer examinierten Pflegefachkraft im AFBW-Meldeportal in der Rubrik Anleitungen zur Verfügung (s. Beispielberechnung, Seite 11). Sollten Sie dieses Tool für die Abrechnung 2022 verwenden, ergänzen Sie die Tariflohnsteigerungen für 2023 und 2024. Alternativ kann eine Vorkalkulation auf Basis der aktuellen Stellenbesetzung erfolgen.
- Bei der Ermittlung der einrichtungsindividuell tatsächlich anfallenden Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 der Krankenhaus- bzw. Pflege-Buchführungsverordnung (KHBV/PBV) zu Grunde zu legen mit folgenden Ausnahmen:
 - Kosten für Azubis und andere "Hilfskräfte" (z. B. FSJler, Bufdis, Praktikanten) sind nicht zu berücksichtigen,
 - Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. In stationären Pflegeeinrichtungen sind dies die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) sowie die Wohnbereichsleitungen. In ambulanten Pflegeeinrichtungen sind dies ebenfalls die PDL sowie die Teamleitungen (z. B. bei Aufteilung eines Bezirks in verschiedene Teams). Im Krankenhaus sind die PDL sowie Stationsleitungen als Personen in Leitungspositionen zu werten.
 - Nicht einzubeziehen sind folgende Kosten:
Die Kosten für Pflegefachkräfte, die außerhalb der Entgeltfortzahlung beim Arbeitgeber weiter beschäftigt werden. Dies sind z. B. Beschäftigte mit Langzeiterkrankung oder solche, die wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit oder des Mutterschutzes nicht erwerbstätig sind.
 - Die Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten sind um die Überstunden zu bereinigen.
- Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten bedeutet inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und inkl. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung/ZVK.
- Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen sind nur die VZÄ-Anteile von voll ausgebildeten Pflegefachkräften einzubeziehen, die auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfallen.
- Im Rahmen der in 2025 festzustellenden Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für 2024 nach § 34 Abs. 5 und 6 PflBG und § 16 PflAFinV werden die einrichtungsindividuell zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung angesetzten Plan-Werte den IST-Werten 2024 (keine Pauschalierung) gegenübergestellt.

Beispielberechnung anhand des AFBW-Berechnungstools:

	A	B	C	D	E	F
1						
2		Berechnungstool:				
3		Ermittlung der durchschnittlichen Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten 2022 einer examinierten Pflegefachkraft				
4						
5		Der orange hinterlegte Wert ist bei der Datenmeldung AFBW anzugeben.				
6		Die blauen Felder sind Eingabefelder				
7						
8		Einzelauflistung der Pflegefachkräfte	Jahres-AG-Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft (unabhängig vom Beschäftigungsumfang)	durchschnittlicher Beschäftigungsumfang in %* (Erläuterung unter Hinweise)	Bei einem Beschäftigungsumfang von < 100 % erfolgt die Hochrechnung auf ein 100%-Gehalt	durchschn. Jahres-AG-Brutto-Personalkosten aller examinierten Pflegefachkräfte Ihrer Einrichtung
9		Pflegekraft 1	60.000,00 €	100	60.000,00 €	
10		Pflegekraft 2	61.000,00 €	100	61.000,00 €	
11		Pflegekraft 3	62.000,00 €	100	62.000,00 €	
12		Pflegekraft 4	28.000,00 €	50	56.000,00 €	
13		Pflegekraft 5	29.000,00 €	50	58.000,00 €	
14		Pflegekraft 6	29.000,00 €	50	58.000,00 €	
15		Pflegekraft 7	30.000,00 €	50	60.000,00 €	
16		Pflegekraft 8	30.000,00 €	50	60.000,00 €	
17		Pflegekraft 9	27.500,00 €	50	55.000,00 €	
18		Pflegekraft 10	25.000,00 €	50	50.000,00 €	
19		Pflegekraft 11	34.000,00 €	60	56.666,67 €	
20		Pflegekraft 12	33.000,00 €	60	55.000,00 €	
21		Pflegekraft 13	31.000,00 €	60	51.666,67 €	
22		Pflegekraft 14			- €	
23		Pflegekraft 15			- €	
24		Pflegekraft 16			- €	
25		Pflegekraft 17			- €	
26		Pflegekraft 18			- €	
27		Pflegekraft 19			- €	
28		Pflegekraft 20			- €	
29		Pflegekraft 21			- €	
30		Pflegekraft 22			- €	
31		Pflegekraft 23			- €	
32		Pflegekraft 24			- €	
33		Pflegekraft 25			- €	
34		Pflegekraft 26			- €	
35		Pflegekraft 27			- €	
36		Pflegekraft 28			- €	
37		Pflegekraft 29			- €	
38		Pflegekraft 30			- €	
39		Anzahl aller Pflegefachkräfte	13		743.333,33 €	57.179,49 €
40						
41						
42		Hinweise:				
		Bei der Ermittlung der einrichtungsindividuell tatsächlich anfallenden (Festsetzungsmeldung für 2024) bzw. angefallenen (Abrechnung 2022) Jahresbruttoarbeitsgeberpersonalkosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 der Krankenhaus- bzw. Pflege-Buchführungsverordnung (KHBV/PBV) mit folgenden Ausnahmen zugrunde zu legen:				
		- Kosten für Azubis und andere "Hilfskräfte" (z. B. FSJler, Bufdis, Praktikanten) sind nicht zu berücksichtigen, - Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. In stationären Pflegeeinrichtungen sind dies die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) sowie die Wohnbereichsleitungen. In ambulanten Pflegeeinrichtungen sind dies ebenfalls die PDL sowie die Teamleiterinnen/-nen (bei Aufteilung einer PDL in verschiedene Teams). Im Krankenhaus sind die PDL sowie				
		Berechnungstool_bis_30PFK	Berechnungstool_bis_50PFK	Tabelle2	+	

Es stehen Ihnen folgende Tabellenblätter zur Verfügung:

- Berechnungstool bis 30 examinierte Pflegefachkräfte
- Berechnungstool bis 50 examinierte Pflegefachkräfte

(3) voraussichtliche Anzahl Azubis 1. Ausbildungsjahr 2024

ausbildungsjahr	beginn im finanzierungsjahr	vorauss. A.-Umfang (%)	ende im finanzierungsjahr	vorauss. Anzahl Azubis	VZÄ Azubis 2024/A.-jahr
1	04/2024 ⑥	100 ⑦	12/2024	3 ⑧	2,2500000000 ⑨ wird automatisch berechnet
1	10/2024	75	12/2024	1	0,1875000000

Bitte geben Sie an, wie viele Azubis im Jahr 2024 im 1. Ausbildungsjahr zu einem bestimmten vorauss. Ausbildungsbeginn (Datum) mit gleichem Ausbildungsumfang (%) und somit gleichem Ausbildungsende (Datum) die generalistische Pflegeausbildung beginnen. Für jede solche "Gruppe" an Azubis im 1. Ausbildungsjahr ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginnen oder Ausbildungsumfängen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

Mit Hilfe der Schaltfläche + können Sie weitere Zeilen hinzufügen, mit der Schaltfläche - können Sie die angelegte Zeile entfernen.

(Das Wort Ausbildung wird in den folgenden Feldern durch den Buchstaben A. abgekürzt.)

⚠ Es werden keine Schüler im 2. und 3. Ausbildungsjahr abgefragt, diese werden nach Abschluss der Meldung zu einem späteren Zeitpunkt aus den IST-Angaben der "Meldeliste Azubis" vom AFBW ergänzt.

⑥ vorauss. A.-Beginn

Über eine Kalenderansicht kann der Monat des vorauss. A.-Beginns ausgewählt werden. Bei der Planung geht man davon aus, dass die reguläre Ausbildung immer am Monatsersten beginnt. Es ist nur ein Beginn innerhalb des Jahres 2024 (außer Monat Januar) möglich.

⑦ vorauss. A.-Umfang (%)

Gemäß Pflegeberufegesetz beträgt die Ausbildungsdauer unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre (betrifft nicht Kalenderjahre, sondern Ausbildungsjahre). Dementsprechend sind Ausbildungsumfänge von 75 % und 100 % möglich. **Sollte der geplante Ausbildungsumfang davon abweichen, ist hier der nächstgelegene, höhere Ausbildungsumfang auszuwählen.**

⑧ vorauss. Anzahl Azubis

Bitte geben Sie für jede in einer Zeile zusammengefasste Gruppe an Azubis (gleicher Ausbildungsbeginn und -umfang) die Anzahl der Azubis an, die im Jahr 2024 die Ausbildung im 1. Ausbildungsjahr beginnen.

⑨ VZÄ Azubis 2024/A. Jahr

Dieses Feld wird automatisch berechnet. Auf Basis Ihrer Angaben ermittelt sich pro Zeile die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) Azubi/1.A.-Jahr, welche anteilig auf das Finanzierungsjahr 2024 entfällt.

(4) Plausibilisierung vorauss. Anzahl Azubis 1. Ausbildungsjahr 2024

6. Plausibilisierung vorauss. Anzahl Azubis 1. Ausbildungsjahr 2024

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2023

⑩ wird aus der Meldung des Vorjahrs übernommen

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2024

⑪ wird aus voriger Eingabe übernommen

Abweichung der Anzahl der Azubi mit Ausbildungsbeginn in 2024 zu 2023

⑫ wird automatisch berechnet

Begründung der Abweichung*

⑬ Begründung, wenn Abweichung bei ⑫ von ± 5 VZÄ

⑩ Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2023

Hier wird die Anzahl der in 2022 für das Jahr 2023 geplanten Azubis im 1. Ausbildungsjahr umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ) dargestellt.

⑪ Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis 1. Ausbildungsjahr 2024

Hier wird die oben eingegebene Anzahl der für das Jahr 2024 geplanten Azubis im 1. Ausbildungsjahr umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ) dargestellt.

⑫ Abweichung der Anzahl der Azubi 2024 von 2023

In diesem Feld wird automatisch die Abweichung der für das Jahr 2024 geplanten Anzahl an Azubis im 1. Ausbildungsjahr (VZÄ) von der vorauss. Anzahl der Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2023 (VZÄ) ausgewiesen. Sofern die für 2024 für das 1. Ausbildungsjahr geplanten Azubizahlen von den Azubizahlen 1. Ausbildungsjahr 2023 um mehr als 5 Vollzeitäquivalente nach oben oder unten abweichen, ist diese Abweichung inhaltlich in dem **sich dann öffnenden Textfeld ⑬** zu begründen.

⚠ Bitte geben Sie uns unbedingt an, sofern größere Abweichungen auf bestimmte strukturelle Veränderungen, Fusionen oder aber einer Aufnahme der Ausbildungstätigkeit ab 2024 zurückzuführen sind.

⑭ Anmerkungen

Anmerkungen für den AFBW (optional)

⑭

In diesem Feld haben Sie die Möglichkeit, für uns Informationen zu vermerken.

Speichern und Versenden

⚠ Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Daten zu speichern und zu versenden.

Versenden

✕ Abbrechen

✓ Speichern

Nähere Informationen finden Sie auch unter: www.afbw-gmbh.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

meldeportal@afbw-gmbh.de oder Servicetelefon 0711 998845-720

Montag -Donnerstag: 10:00 - 12:30 Uhr und 13:15 - 15:00 Uhr

Freitag: 10:00 - 12:00 Uhr